
Verordnung über die Elternmitwirkung im Schulwesen

Der Gemeinderat Urtenen-Schönbühl, gestützt auf
- Artikel 31 Ziff. 5 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992
- Artikel 24 Abs. 3 des Reglements über die Schulorganisation vom 29.5.2008
beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Grundsatz und Zweck

Art. 1

¹ Mit der Einsetzung eines Elternrats wird in der Gemeinde Urtenen-Schönbühl die Elternmitwirkung gemäss Volksschulgesetz (VSG) und Schulreglement ermöglicht.

² Die Zusammenarbeit von Schule und Elternhaus ist die Voraussetzung zur Erfüllung der gemeinsamen Bildungsaufgabe im Sinne des Volksschulgesetzes (VSG). Deshalb, aber auch zur Stärkung des Vertrauensverhältnisses zwischen Lehrpersonen und Eltern, wird die Elternmitwirkung organisiert.

Ehrenamtlichkeit

Art. 2

Die Elternmitwirkung ist ehrenamtlich.

Finanzierung

Art. 3

¹ Anfallende Auslagen müssen über das Konto Elternrat im Schulbudget abgerechnet werden.

² Der Kassier des Elternrats ist für die Einhaltung des Budgets verantwortlich. Die Budgetierung erfolgt durch den Kontoverantwortlichen nach Absprache mit dem Kassier.

Schutz der
Persönlichkeit

Art. 4

Dem Schutz der Persönlichkeit Dritter (Eltern, Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler) muss die notwendige Beachtung geschenkt werden.

II. Organisation

Organe

Art. 5

Die Organe der Elternmitwirkung sind:

- a) Elternversammlung,
- b) Elternvertreterinnen und -vertreter,
- c) Elternrat.

Elternversammlung

Art. 6

¹ Alle Eltern einer Klasse, vom Kindergarten bis ins 9. Schuljahr, bilden die Elternversammlung.

² Die Elternversammlung wählt die Elternvertreterinnen und -vertreter in den Elternrat.

³ Die Eltern können vom Elternrat zu einzelnen Geschäften befragt werden.

⁴ Im 1. Quartal des Schuljahres organisiert die Klassenlehrperson eine Elternversammlung im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Elternabende, an welchem pro Kindergarten- und Schulklasse mindestens eine Elternvertreterin oder ein Elternvertreter für die Dauer eines Jahres gewählt wird. Wiederwahl ist möglich.

Tritt die Elternvertreterin oder der Elternvertreter vorzeitig aus dem Amt, so findet eine

Ersatzwahl statt.

⁵ Für die Ernennung sind unabhängig vom Gemeindestimmrecht alle Eltern stimmberechtigt und wählbar.

⁶ Die als Elternvertreterinnen oder -vertreter gewählten Personen sind Bindeglied zwischen Lehrpersonen und Eltern für allgemeine Fragen und Elternanliegen. Sie fördern die Mitarbeit der Elternschaft, sind auf Wunsch der Lehrpersonen und/oder der Eltern bei der Organisation und Leitung von Elternanlässen und Elternversammlungen behilflich und vertreten ihre Klasse im Elternrat.

Elternrat

Art. 7

¹ Der Elternrat besteht aus den Elternvertreterinnen und -vertretern. Er konstituiert und organisiert sich selbst.

² Das für den Elternrat zuständige Mitglied der Schulkommission und ein Mitglied der Schulleitung nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Elternrats teil.

³ Lehr- oder Fachpersonen können ohne Stimmrecht eingeladen werden.

Aufgaben Elternrat

Art. 8

¹ Der Elternrat hat folgende Aufgaben:

- a) Kontakte zwischen Eltern und Lehrpersonen fördern,
- b) Elterninformationen anbieten,
- c) den Gedanken- und Erfahrungsaustausch in spezifischen Elternfragen ermöglichen,
- d) die Entwicklung der Schule begleiten, in den Bereich der Elternmitwirkung fallende Probleme erfassen und Lösungsmöglichkeiten aufzeigen,
- e) weitere Mitglieder können in andere Gremien delegiert werden.

² Der Elternrat ist insbesondere nicht zuständig für:

- a) die Rolle eines Schiedsgerichts,
- b) schulorganisatorische oder disziplinarische Massnahmen,
- c) fachspezifische Fragen des Unterrichts,
- d) Lehrpersonenwahlen, Klassenzuteilungen, Schulorte, Klasseneröffnungen oder Klassenschliessungen,
- e) die fachliche Beratung von Lehrpersonen und die gesetzlichen Aufgaben der Schulkommission, die Erteilung von Anweisungen u. dgl. an Eltern, Lehrpersonen oder Behörden.

Verbindung
Elternrat - Schule

Art. 9

Der Elternrat hat die Möglichkeit, seine Anliegen in Form eines Antrags bei der Schulkommission und/oder der Schulleitung einzubringen.

III. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 10

Diese Verordnung tritt auf den 1. August 2008 in Kraft.